

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail

19. Mai 2021

Information Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie aktuelle Informationen zu den neuen Härtefallhilfen.

Härtefallhilfen

Die in den Medien angekündigten Härtefallhilfen können ab sofort beantragt werden. Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder und ergänzen die bestehenden Corona-Hilfsprogramme. Es richtet sich an Unternehmen und Selbständige, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt ist und die grundsätzlich förderwürdige Fixkosten aufweisen.

Die Antragstellung richtet sich nach den im Bundesland der Antragstellenden getroffenen spezifischen Vorgaben. Jeder Einzelfall wird nach den landesspezifischen Vorgaben geprüft und entschieden. Für Schleswig-Holstein gibt es hierfür spezielle FAQs, die Sie unter www.haertefallhilfen.de finden.

Die Härtefallhilfe wird auf der Basis einer Einzelfallentscheidung in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen. Die Härtefallhilfe kann nur gewährt werden, wenn andere Hilfsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen (ohne Darlehensprogramme) nicht greifen.

Ergänzend zu den o.g. grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen sind Unternehmen nur antragsberechtigt, wenn sie sich mindestens einer der in den FAQs erläuterten Härtefall-Kategorien für Schleswig-Holstein zuordnen lassen.

Dazu gehören:

- Wahl alternativer Vergleichszeiträume für 2018 bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen in 2019
- Wechsel vom Neben- in den Haupterwerb: Wahl alternativer Referenzmonate nach Februar 2020, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haupterwerb vorliegt
- Vermietung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein, wenn eine gewerbliche Prägung gemäß der in den FAQs erläuterten Kriterien vorliegt
- Mischbetriebe / Verbundunternehmen: Antragstellung für einen abgrenzbaren Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Mischbetriebes bzw. für ein Unternehmen eines Unternehmensverbundes
- Sonstige Härtefälle: Über weitere Konstellationen kann die Härtefallkommission nach pflichtgemäßen Ermessen bei vorliegenden ausführlichen Begründungen entscheiden.

Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen umfasst die **Monate November 2020 bis Juni 2021**. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der Belastung im Einzelfall ab. Sie orientiert sich in der Regel an den sonstigen Unternehmenshilfen des Bundes, das heißt insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

Die **Antragstellung** ist bis zum **31. August 2021** ausschließlich über einen prüfenden Dritten oder eine prüfende Dritte im Namen des bzw. der Antragstellenden über die digitale Schnittstelle www.haertefallhilfen.de möglich. Der Antrag auf Härtefallhilfe kann nur einmal gestellt werden. Bei den beihilferechtlichen Grundlagen sind die Regelungen der Überbrückungshilfe III zu beachten. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

Fragen können an die prüfenden Dritten gerichtet werden.

Alle weiteren Informationen rund um die Härtefallhilfen finden Sie unter www.haertefallhilfen.de

Bitte verwechseln Sie dieses neue Unterstützungsangebot nicht mit den bestehenden Unterstützungsangeboten von Unternehmen über den IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Liquiditätsdarlehen) und den MBG Härtefallfonds Mittelstand (Eigenkapitalunterstützung).

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen und Neuigkeiten informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein